

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1929)

Heft: 3

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbands-Nachrichten

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Schweizerischen Fachverbandes
staatlich diplomierter Masseure und Masseusen

Erscheint bis auf weiteres 4 mal jährlich

Redaktion: E. Küng, Badgasse 6, Winterthur

Jahrgang 1929

24. Dezember

No. 3

Altersversicherung.

Wer unter uns hat sich nicht schon mit dem Gedanken befaßt, wie es uns ergehen wird, wenn wir einmal alt und arbeitsunfähig werden. Sicherlich sind das nicht immer zuversichtliche Gedanken, denn wir müssen uns unwillkürlich mit der Frage befassen: Wie weit kommen wir mit unserm Berufe bis dahin? wird es uns möglich sein nach strenger Berufstätigkeit sorgenlos die Tage im Alter zu verbringen. Mancher wird sagen: „Spare in der Jugend, so hast du etwas im Alter“. Diese Auffassung ist wohl sehr berechtigt, aber wie mancher hat da schon bittere Enttäuschungen erlebt, Krankheit in der Familie oder ein mißglücktes Unternehmen haben ihm die mit großer Mühe erworbenen Ersparnisse, welche eigentlich für die Tage im Alter bestimmt waren, vollkommen aufgezehrt.

Heute wird in der Schweiz fast in allen Betrieben die Altersversicherung angestrebt, welche dem Angestellten im Alter oder bei einer früh eintretenden Arbeitsunfähigkeit, je nach der Zahl der Dienstjahre, eine kleinere oder größere Rente sichern. Die obligatorische Schweizerische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung wird in absehbarer Zeit kommen. Die Auszahlungen sind aber vorderhand noch ziemlich klein. Voraussichtlich wird der Bund Fr. 300.—, sowie der Kanton Fr. 300.— entrichten, Es hätte daher jeder Bürger ohne Rücksicht auf selbständige oder unselbständige Stellung im Wirtschaftsleben, Höhe oder Art des Erwerbes oder anderer Unterschiede nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre Anspruch auf eine Rente von jährlich Fr. 600.— aus der obligatorischen Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. Es wäre nun sehr zu begrüßen, wenn unser Verband für seine Mitglieder in Form von einer Kollektiv-Versicherung noch weitere Vorsorge für das Alter erwecken könnte. In Aussicht gestellt ist eine Versicherung, welche vom 60. Altersjahre jährlich Fr. 500.— ausrichten würde. Es erscheint dies sehr empfehlenswert zu sein, da wir doch annehmen dürfen, daß wir mit 60 Jahren noch nicht ganz verbrauchte Leute sind, und somit noch etwas erwerben können.

Dieser jährliche Zuschuß von Fr. 500.— aus unserer eigenen Versicherung würde uns erlauben, in den Jahren 60—65 unsere Arbeit etwas zu reduzieren. Haben wir dann das Glück über 65 Jahre alt zu werden, käme dazu noch die Rente von Fr. 600.— aus der obligatorischen Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung, was zusammen nach dem 65. Altersjahre einen Betrag von Fr. 1100.— jährlich ausmachen würde. Anzunehmen ist, daß jedes von unsern Mitgliedern auch sonst noch Gelegenheit habe, in gesunden Tagen für das Alter etwas zu sparen. Unter den angeführten Bedingungen könnte wohl manches von uns mit zuversichtlicheren Gefühlen an die kommenden alten Tage denken.

Die hier erwähnte Angelegenheit ist im Schoße der Sektion Aargau an der diesjährigen Herbstversammlung zur Diskussion gelangt und es wurde beschlossen, das Offertenmaterial von den verschiedenen Versicherungsgesellschaften auch den übrigen Sektionen zur Besprechung zu überweisen und dann diesbezügliche Anträge der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Eine Beteiligung der Mitglieder, welche das 45. Altersjahr überschritten haben, kommt wohl kaum in Frage, da die Prämien für dieselben ziemlich hoch zu stehen kämen; aber für die Jüngern ist Gelegenheit geboten, unter relativ günstigen Bedingungen für die alten Tage Vorsorge zu treffen.

Wir wollen nun hoffen, diese Angelegenheit werde in den verschiedenen Sektionen diskutiert und reiflich überlegt werden.

Etwas über Fußpflege.

Die Füße haben die ganze Last des Körpers zu tragen, ihrer Pflege sollte schon aus diesem Grunde die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Daß dies nicht geschieht, beweist der Umstand, daß 80—90 % der Menschen, welche Schuhe tragen, fußleidend sind. Man muß sich eigentlich wundern, daß hier bisher so wenig getan wurde, nachdem doch fast jeder aus eigener Erfahrung weiß, wie deprimierend schmerzende Füße auf die allgemeine Stimmung wirken. Weniger bekannt ist, daß Vernachlässigung oder unsachgemäße Behandlung der Fußleiden zu schlimmen örtlichen Entzündungen und Eiterungen führen kann, die den Betroffenen längere Zeit ans Bett fesseln. Die bei Fußkranken selbstverständliche Unlust, sich Bewegung zu machen, kann außerdem Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes bringen.

In der Regel gehen Fußleidende erst dann zum Arzt oder Pedicure, wenn sie sich vor Schmerzen nicht mehr zu helfen wissen. Vorbeugen ist auch hier das einzig Richtige. Wie man heute bereits in gewissen Zeitabständen die Zähne nachsehen

läßt, auch dann, wenn man keine Schmerzen verspürt, so sollte man auch regelmäßig den Pedicure aufsuchen, der Anzeichen für beginnende Fußübel erkennt, die einfacheren Fußübel selbst beseitigt und in schwierigen Fällen an den Spezialarzt verweist. Bei entsprechender Pflege der Füße braucht der Arzt nur selten einzugreifen. Die Anwendung von Mitteln, wie sie zur Beseitigung von Hühneraugen, Hornhäuten etc. im Handel sind, ist nur ein Notbehelf, der zwar vorübergehend Linderung schafft, auf die Dauer aber die gleichen Kosten verursacht, als regelmäßige Fußpflege durch den Pedicure, und dabei doch einer Verschlimmerung des Uebels nicht steuern kann.

Ein berühmter Arzt behauptete einst in Gesellschaft, daß von den anwesenden hundert Damen nicht mehr als zehn ihre Füße zeigen dürften, ohne sich derer wegen verschiedener Fußleiden zu schämen.

Das ist zweifellos Tatsache, wäre aber bestimmt zu vermeiden, wenn jedermann das Bestreben hätte, die Füße so zu pflegen, daß er sie, ohne sich schämen zu müssen, überall zeigen könnte.

Die Angst vor dem „Schneiden“, die für Anwendung behelfsmäßiger Mittel als Entschuldigung dient, ist grundlos, da jeder fachmännisch ausgebildete Pedicure Hühneraugen, Hornschwielen, eingewachsene und verkrüppelte Fußnägel, Wundsein zwischen den Zehen vollkommen schmerzlos beseitigt. Zu empfehlen ist, daß mit der Fußpflege schon in Kindesalter eingesetzt wird, da auf diese Weise viele Fußkrankheiten im späteren Alter vermieden würden. In der Zahnheilkunde hat man bereits eingesehen, daß das Vorbeugen durch eine regelmäßige Mundpflege im Kindesalter die besten Resultate zeitigt. Es haben daher schon viele Städte in Deutschland und auch in der Schweiz Schulzahnkliniken eingerichtet, in welchen bei den schulpflichtigen Kindern die Zähne von Zeit zu Zeit nachgesehen und in Ordnung gebracht werden. Die gleiche Lehre muß auch für die richtige Pflege der Füße gelten, deren Gesundheitshaltung ebenso wichtig wie die aller anderen Körperorgane ist.

Auch die ästhetische Auswirkung der Fußpflege sollte nicht außer acht gelassen werden. Nur gesunde Füße gestatten einen leichten und schönen Gang.

Aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 3. März 1929 in Olten.

Der Zentralpräsident Herr Weser eröffnet die Sitzung um 9^{1/2} Uhr und begrüßt die anwesenden 18 Mitglieder. Als Stimmenzähler werden ernannt die Herren Schmid und Küng. An Stelle des zurücktretenden Herrn Giger wird Herr Kunz, Biel als Aktuar gewählt. (Herr Kunz war aber leider wegen seines Augenleidens

bald nachher genötigt, zurückzutreten, konnte aber immerhin das Protokoll der Delegiertenversammlung dem Verbands noch zur Verfügung stellen. Anlässlich der Reise nach Mailand erhielt dann Frau Kahl die Ehre dieses Amtes.)

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom Jahre 1928, von Herrn Geering abgefaßt und vorgelesen, wird als muster-gültig bezeichnet und dementsprechend verdankt. Im Anschluß daran wird diskutiert wegen der Adressenliste und konstatiert, daß trotz Zustellung derselben durch die Sektionsvorstände immer noch Irrtümer vorkommen, weil einzelne Mitglieder jeder Aufforderung zur Mitteilung ihres Domizilwechsels nicht nachkommen.

Der Jahresbericht stellt zu wenig Opfersinn der Mitglieder fest und verweist auf die ins Wasser gefallene Beteiligung an der Saffa. Wegen Fusion der beiden Genfer Sektionen wird Herr Geering beauftragt, die Sache ins Geleise zu bringen. Man hofft auch anlässlich der Mailänder Reise Positives zu erreichen.

Der Kassabericht wird genehmigt und es entsteht bloß Diskussion darüber, auf welche Weise die Summe von Fr. 200.—, die dem Zentralvorstand zur Verfügung gestellt wird, auch regelmäßig einbezogen werden soll. Die Einen sind für Erhöhung der Mitgliederbeiträge und andere für gelegentliche Einbeziehung bei Vereinsanlässen.

Betreffs Verbandsnachrichten wünscht Herr Küng mehr literarische Beiträge aus dem Mitgliederkreise. Wegen Finanzierung der Verbandsnachrichten wird beschlossen, das Defizit durch die Verbandskasse zu decken.

Auch der Kassabericht der Stellenvermittlung weist ein kleines Defizit auf. Auch dieses Defizit hat die Zentralkasse zu übernehmen. Die Institution der Stellenvermittlung wird weiterhin beibehalten, trotz der schlechten Beanspruchung derselben.

Im Arbeitsausschuß des Zentralvorstandes verbleiben in ihrem Amte Herr Weser als Präsident, Herr Kurz als Vize-Präsident, Herr Morell als Kassier. Als Beisitzer wird neugewählt Fräulein Vogel. Die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes, Herr Zentner in Thun und Herr Heusi in Basel, werden weiterhin einstimmig gewählt.

Zu längerer Aussprache gibt Anlaß die Stimmberechtigung eines Mitgliedes unseres Verbandes in der Prüfungskommission. Nach vielen Erörterungen, die zum großen Teil die Frage aufwerfen, inwiefern es von Vorteil sein könnte, wenn unser Verband sich dem Gewerbeverbande anschloße, wird vorderhand noch davon Abstand genommen. Dem Zentralvorstand wird die Ermächtigung erteilt, beim Regierungsrat vorstellig zu werden, um die Angelegenheit in dem Sinne zu fördern, daß auch unserm

Verband ein Recht eingeräumt werde, welches eigentlich in der Schweiz jede andere Berufs-Organisation besitzt. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Von Interesse dürfte sein, daß die Sektion Bern ihren Mitgliedern es gestattet, Krankenkassen etc. eine Ermäßigung von 20 % auf Rechnungsbeträge zu gewähren.

Es wird noch zur regen Teilnahme an der Mailänderreise aufgemuntert und die Sitzung um 5^{1/2} Uhr aufgehoben.

Ein Prozeß um die Chiropraktik.

Vor der 3. Zivilkammer des Landgerichts 3 in Berlin wird ein Prozeß verhandelt, den die Erben des verstorbenen Alexander Binder gegen die amerikanische Chiropraktikerin Frau Arnold angestrengt haben. Der Vertreter der Binderschen Erben betonte in der Begründung seiner Schadenersatzklage, in der zunächst einmal das an Frau Arnold gezahlte Honorar von 600 Mark, sowie die später notwendigen Arztkosten verlangt werden, daß ohne Zweifel der Tod Binders durch die falsche und vollkommen unwissenschaftliche Behandlungsmethode Frau Arnolds verursacht worden sei. Binders Befinden, der an Leukämie litt, habe sich nach der Behandlung durch Frau Arnold rasch verschlimmert. Sie habe eine grundlegende Aenderung der Ernährung angeordnet, und an Stelle der bisherigen gemischten Kost seien Zwiebel und Erdnüsse getreten. Außerdem hätte Frau Arnold außerordentlich starke Massagen der Milz und der Leber, die ohnehin schon geschwollen gewesen seien, angeordnet, sowie heiße Bäder, unter denen Binder außerordentlich gelitten habe. Prof. Ziehmann und der behandelnde Arzt, Dr. Himmelreich, erklärten im Gutachten, daß Binder durch die Behandlungsweise, die jeder wissenschaftlichen Heilmethode Hohn spreche, an den Rand des Todes gebracht worden sei. Der Rechtsanwalt berief sich dann weiter auf mehrere Schriften des bekannten Generalarztes Dr. Neuburger, des Vorsitzenden des Vereins zur Bekämpfung des Kurpfuschertums, der ebenfalls die Chiropraktik, nach der alle Krankheiten nur auf Wirbelverschiebungen zurückzuführen seien, als eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Moral bezeichne. Rechtsanwalt Dr. Kerster, der Verteidiger der Beklagten, der diese Ausführungen mehrmals unterbrochen hatte, bestritt die Darlegungen und berief sich darauf, daß die Chiropraktik große Erfolge bei der Heilung der verschiedensten Krankheiten gehabt hätte. Nach langen Verhandlungen der Parteien kam das Gericht zu dem Beschluß, Beweis zu erheben, ob Frau Arnold geeignet war, die Behandlung eines Schwerkranken anzunehmen und zu untersuchen, was an der Chiropraktik sei. Darüber sollen Sachverständige, u. a. auch die Institute für Chiropraktik in Berlin und Chicago, gehört werden.

Adolf Boßhardt sel.

Am 5. Juni 1929 ist Kollege Adolf Boßhardt infolge Schlaganfalles im Alter von erst 48 Jahren aus unserem Kreise geschieden.

Adolf Boßhardt war während vielen Jahren Masseur, anfänglich im Bade-etablissement Adlerburg, nachher über 10 Jahre im Bad Mühlebach. Er erfreute sich einer großen Beliebtheit und war für seine Stelle wie geschaffen. Sein immer freundliches und zuvorkommendes Wesen gegenüber den Badegästen sichert ihm ein bleibendes Andenken. Von seinem Prinzipale war er sehr geschätzt, denn in seiner Eigenart wird er schwer zu ersetzen sein.

Als Verbandsmitglied erfreute sich der Verstorbene durch seine Art als humorvoller, urchiger Zürcher Oberländer einer allgemeinen Beliebtheit. In seinem Berufe war er stets bestrebt, sich zu vervollkommen und fehlte deshalb an den

jeweiligen abendlichen Kursen und Vorträgen selten. Freunde, die ihm näher standen, mußten seinen aufrichtigen, geraden Charakter, sowie seine sparsame aber durchaus nicht kleinliche Einstellung anerkennen.

Als Junggeselle führte er seit Jahren an der Stadelhoferstraße ein geschmackvoll ausgestattetes Junggesellenheim. Außerberuflich widmete sich der Verstorbene mit großer Leidenschaft der Hundezucht. Es war eine Freude, ihn gelegentlich in seinem Heim oder auf der Straße mit seinen rassenreinen prämierten Zöglingen zu sehen.

Er, dem die Gründung eines eigenen Familienkreises nicht vergönnt war, blieb nicht untätig, sondern er unterstützte die kinderreichen Geschwisterfamilien. Auch diese werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Verordnung

über berufliche Bildungskurse für Massage- und Badepersonal.

(Vom 6. Dezember 1928.)

§ 1. Die Direktion des Gesundheitswesens organisiert berufliche Bildungskurse für Massage- und Badepersonal beider Geschlechter. Sie werden im Universitätsinstitut für physikalische Therapie in Zürich abgehalten und sind der Institutsleitung unterstellt.

§ 2. Wer diese Kurse absolviert hat, wird zur staatlichen Prüfung und Patentierung zugelassen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann von der Absolvierung der Kurse dispensieren, wenn anderweitige hinreichende Ausweise vorgelegt werden.

§ 3. Kursleiter ist der Direktor des Institutes oder ein auf dessen Vorschlag von der Direktion des Gesundheitswesens gewählter patentierter Arzt. Ihm werden aus dem Personal des Institutes für den Unterricht Gehilfen beigegeben. Auf Antrag des Kursleiters können auch Hilfskräfte, die dem Institut nicht angehören, als Lehrkräfte beigezogen werden.

Die Entschädigung des Personals wird durch die Direktion des Gesundheitswesens festgesetzt.

§ 4. Der Kursleiter setzt den Unterrichtsplan und die Pflichtordnung für die Schüler fest. Beide sind von der Direktion des Gesundheitswesens zu genehmigen.

§ 5. Die Kurse sind in erster Linie Schweizerbürgern zugänglich. Die Zahl der Teilnehmer wird jeweilen auf Antrag der Direktion des Institutes für physikalische Therapie von der Direktion des Gesundheitswesens bestimmt.

§ 6. Der Anmeldung an die Direktion des Gesundheitswesens sind folgende Ausweise beizufügen:

1. Ein Geburtsschein (Altersgrenze 20—40 Jahre);
2. amtliche Leumundszeugnisse der Heimat- und der Wohn-gemeinde und ein Zeugnis der Handlungsfähigkeit;
3. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Eignung für den zu ergreifenden Beruf (bei besonderer

Eignung können ausnahmsweise auch Blinde zu den Masseurkursen zugelassen werden);

4. ein Impfzeugnis;
5. ein eigenhändig und handschriftlich geschriebener Lebenslauf;
6. ein Ausweis über mindestens zweijährige Sekundarschulbildung oder eine dieser gleichwertige Ausbildung.

§ 7. Ueber die Zulassung zum Kurse entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens. Sie kann eine psychotechnische Prüfung verlangen, für welche sie die Kosten übernimmt.

§ 8. Die Kurse werden im Amtsblatt angekündigt und beginnen in der Regel anfangs Oktober. Sie bestehen aus zwei Teilen,

1. aus theoretischem und praktischem Unterricht im Universitätsinstitut für physikalische Therapie in Zürich, der zwölf Monate dauert und folgende Fächer umfaßt:
 - a) Belehrung über Umgang mit Kranken und Einführung in die Elemente der Krankenpflege;
 - b) Elemente der Anatomie des Skeletts, der Gelenke, Muskeln, Nerven, Gefäße und der wichtigsten inneren Organe;
 - c) die wichtigsten Verrichtungen des normalen Organismus;
 - d) Elemente der allgemeinen und speziellen Krankheitslehre der für die physikalische Therapie besonders in Frage kommenden Krankheiten;
 - e) allgemeine Grundsätze für die Anzeigen und Gegenanzeigen und für die Dosierung der physikalisch-therapeutischen Behandlungen. Besonderer Wert wird dabei auf Gymnastik und Bewegungstherapie, sowie auf Massage bei schwierigen Fällen gelegt;
 - f) Behandlung mit Wärme und Kälte;
 - g) Behandlung mit Wasser;
 - h) Massage;
 - i) Behandlung mit den verschiedenen Formen der Gymnastik;
 - k) Apparatenkunde;
 - l) Behandlungen mit elektrischen Apparaten, einschließlich der Diathermie und Lichtbehandlung;
 - m) graphische Darstellung von Beobachtungen über physikalisch-therapeutische Maßnahmen und Abfassung von kurzen schriftlichen Berichten;
 - n) die für die Arbeit in physikalisch-therapeutischen Betrieben nötigen betriebstechnischen Kenntnisse, wie z. B. physikalische Kontrolle und Instandhaltung der Apparate, Führung von Behandlungsstatistiken in Anstalten;

**Frau Kahl-Meister
Horgen (Zch.)**

- 
- o) Buchführung und Statistik des privaten Masseurs;
 - p) Belehrungen über Berufsrechte und -pflichten der diplomierten Masseure und Bademeister;
 - 2. aus praktischen Uebungen an einem kantonalen oder einem andern, auch außerkantonalen, von der Direktion des Gesundheitswesens hiefür als geeignet befundenen Krankenhause oder Sanatorium gemeinnützigen Charakters. Sie dauern ebenfalls ein Jahr. Blinde Schüler absolvieren diese zweite Hälfte in der Regel im Universitätsinstitut für physikalische Therapie.

§ 9. Die Kursteilnehmer unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.

Jede Schülerin hat als Dienstkleidung drei weiße Mäntel, jeder Schüler drei weiße Jacken mitzubringen.

§ 10. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit und werden mit einer Klausurarbeit abgeschlossen, die für die definitive Aufnahme mitbestimmend ist. (Fortsetzung folgt.)

Zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Einfachheit halber wird künftighin das Abonnement der Verbandsnachrichten von den Sektionskassieren mit dem üblichen Jahresbeitrag erhoben. Somit würde sich der Jahresbeitrag (inkl. Zeitung) um Fr. 2.— erhöhen.

* * *

Die Abendunterhaltung ist auf den 15. Februar angesetzt, näheres darüber folgt in der nächsten Nummer.

* * *

Die eingeführten monatlichen freien Zusammenkünfte der Sektion Zürich erfreuen sich einer regen Teilnahme. An der letzten hielt Kollege Undersander ein Referat über Schulterbehandlung.

Ueber die Tätigkeit im Zentralvorstand (Arbeitsausschuß) wird in der im Januar erscheinenden Nummer berichtet werden.

Das Kontrollbuch, welches nun mit 1. Januar 1930 vom Regierungsrat des Kt. Zürich als obligatorisch erklärt worden ist, kann auch beim Sektionspräsidenten, Herrn Fritz Gibel, Arbenzstr. 18, Telephon Limmat 18.02, bezogen werden.

Sektion Zürich. Einladung zur freien Zusammenkunft am 8. Januar 1930, abends 8 Uhr, im Restaurant du Pont, I. Stock, Zürich. Referat mit Demonstration von Herrn Kollege Kuder-mann über das Schröpfen.

Im Anschluß daran soll im gleichen Lokal der Unterricht in Gymnastik unter der Leitung von Frau E. Kahl und Fräulein L. Vogel beginnen.

Wir erwarten eine zahlreiche Beteiligung.